

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot
ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe
im Gebiet der Stadt Petershagen vom 06.08.2020**

Aufgrund des § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV.NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV.NRW. S. 790) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 995), wird von der Stadt Petershagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vom 25.06.2020 für das Stadtgebiet geltende folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden für folgende Nächte Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. vom Fastnachts-Samstag bis Fastnachts-Dienstag,
2. vom 30. April auf den 1. Mai,
3. an den Markttagen in den Ortschaften der Stadt Petershagen,
4. an den traditionellen Schützenfesten, Volksfesten, Heimatfesten, Sportfesten, Reiterfesten, Erntefesten, Seemannsfesten und ähnlichen Veranstaltungen,
5. vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvester)

jeweils bis 4.00 Uhr.

Die Ausnahmen unter Nr. 4 sind beschränkt auf den jeweiligen Veranstaltungsplatz.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann im Einzelfall von den allgemein zugelassenen Ausnahmen des Absatzes 1 abgewichen werden. Diese Entscheidung kann widerruflich erteilt und jederzeit mit Auflagen versehen werden.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 vom Fastnachts-Samstag bis Fastnachts-Dienstag,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 vom 30. April auf den 1. Mai,
3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 an den Markttagen in den Ortschaften der Stadt Petershagen,
4. § 1 Abs. 1 Nr. 4 anlässlich der Schützenfeste, Volksfeste, Heimatfeste, Sportfeste, Reiterfeste, Erntefeste, Seemannsfeste und ähnlicher Veranstaltungen,
5. § 1 Abs. 1 Nr. 5 vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvester)

die Nachtruhe ab 4.00 Uhr stört.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 06. August 2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume